

Hausordnung

des St. Elisabeth Krankenhauses Mayen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das St. Elisabeth Krankenhaus Mayen. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich, mit Ausnahme der Cafeteria, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (4) Rauchen (insbesondere im Eingangsbereich) und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. Nur in den dafür ausgewiesenen Räumen darf geraucht werden.
- (5) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zu ständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.

- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Mittagsruhe (Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr) sollen die Krankenzimmer von den Patienten möglichst nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel) anziehen. Insbesondere bei Besuch der Cafeteria sollte eine angemessene Bekleidung gewählt werden.
- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Rundfunk-/Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten sollte der Betrieb grundsätzlich unterbleiben. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- (6) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- (7) Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte nicht gestattet. Der Betrieb von Fotohandys ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- (8) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) ist nur nach ärztlicher Rücksprache erlaubt. Für den Zugang zum Internet stehen Anschlüsse in den Wahlleistungszimmern zur Verfügung.
- (9) Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (10) Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (11) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind in der Zeit von 09:00 bis maximal 21:00 Uhr erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen.
- (3) Im Infektionsbereich sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür

vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

- (4) In der Intensivpflegestation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung bzw. zu den festgelegten Besuchzeiten und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen.
- (5) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (7) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (8) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankeneinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Das Befahren der Krankenhauseinfahrt für Krankenhin- und -rücktransporte ist erlaubt. Ansonsten ist die Befahrung der Zufahrt ausschließlich Krankentransportfahrzeugen vorbehalten.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 10 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, die Pflegedirektion oder die Verwaltungsleitung wenden.
- (2) Bei Konflikten oder Problemen stehen Ihnen auch unser unabhängiger Patientenfürsprecher zur Verfügung.

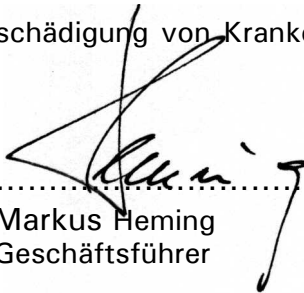
§ 11 Hausrecht

- (1) Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Mayen
Stand: 01.10.2005


.....
Markus Heming
Geschäftsführer